



**RUDERCLUB BLAUWEISS  
BASEL**

# Fahrtenreglement

**Stand: Dezember 2018**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines.....	2
2. Boote.....	2
2.1. Einteilung der Boote.....	2
2.2. Umgang mit den Booten .....	2
2.3. Schadensfälle .....	3
3. Fahrordnung.....	3
3.1. Strecke .....	3
3.2. Verkehrsregeln.....	3
3.3. Verhalten bei Unfällen.....	4
3.4. Hochwasser (Pegel Basel Rheinhalle) .....	4

## **1. Allgemeines**

- Zum Rudern mit Material des Ruderclub Blauweiss Basel sind nur Clubmitglieder, Teilnehmer von Ruderkursen und eingeladene Gäste berechtigt. Diese müssen schwimmen können.
- Die Leitungspersonen Leistungssport und Breitensport sind für den Ruderbetrieb verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Jede Mannschaft trägt die Verantwortung über das von ihr benützte Material. Sie hat sich so zu verhalten, dass Schäden an Personen und Material vermieden werden.

## **2. Boote**

### **2.1. Einteilung der Boote**

Die Boote sind in drei Kategorien eingeteilt. Über die Einteilung der Boote gibt Anhang 2 des Fahrtenreglements Auskunft.

#### **a) Allgemeinboote**

Diese stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.

#### **b) Regatta boote**

Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung von Regatta booten durch die Leitung Leistungssport (oder durch eine Stellvertretung). Primäre Nutzergruppe von Regatta booten sind die Trainierenden der Regattaabteilung bzw. Teilnehmende an Regatten.

#### **c) Bootsführer-Boote:**

Es handelt sich um Regatta-Boote, welche von routinierten Breitensport-Mannschaften gerudert werden dürfen, wenn die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern solche Boote von Regatta-Mannschaften benützt werden, haben diese Priorität.

- In der Mannschaft rudert eine Bootsführerin / ein Bootführer mit und trägt die Verantwortung.
- Die Bootsführerinnen/Bootsführer werden durch den Vorstand ernannt. Die Bootsführerliste wird im Bootshaus ausgehängt.
- Die einzelnen Mitglieder der Mannschaft sind routinierte Ruderinnen/Ruderer und verfügen nachweislich über eine gute Rudertechnik (u.a. Fähigkeit allein im Skiff zu rudern).

#### **d) Privatboote**

### **2.2. Umgang mit den Booten**

- Die Wahl des Materials ist den Wasserverhältnissen und dem Können der Mannschaft anzupassen.
- Das Baden von Booten aus ist verboten.
- Nach der Ausfahrt sind die Boote in gereinigtem Zustand, mit geschlossenen Dollen und geöffneten Luftkästen zu versorgen. Die Boote sind bei den Markierungen auf den Gestellen aufzulegen.

### 2.3. Schadensfälle

- Entdeckte oder selbst verursachte Schäden müssen via E-Mail dem Materialverantwortlichen gemeldet werden. Die schadenverursachende Mannschaft haftet grundsätzlich solidarisch gegenüber dem Verein. In Härtefällen kann der Vorstand über Beiträge zur Schadensdeckung entscheiden.
- Den aktiven Clubmitgliedern wird wegen den hohen Reparaturkosten dringend empfohlen, solche Obhutsschäden ausdrücklich von Privathaftpflichtversicherungen abdecken zu lassen.

### 3. Fahrordnung

Jede Ausfahrt muss im Logbuch mit Datum, Boot, Strecke und Mannschaft eingetragen werden. Ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten muss die Eintragung vor der Ausfahrt erfolgen.

#### 3.1. Strecke

- Die Ruderstrecke beginnt beim Bootshaus und führt flussaufwärts bis zum Kraftwerk Augst.
- Fahrten ausserhalb dieser Strecke erfordern die Bewilligung der Leitung des Leistungssports und/oder Breitensports.
- Fahrverbote gelten vom Bootshaus abwärts Richtung Kraftwerk Birsfelden, sowie im Abflussbereich des Stauwehrs Augst. Diese Bereiche sind mit den Fahrverbotsschildern Rot-Weiss-Rot markiert.
- Die Schleusenvorhöfen dürfen nur zwecks Schleusung befahren werden.

#### 3.2. Verkehrsregeln

- Es gelten die Schifffahrtsgesetze. Die Ruderboote haben **keinen Vortritt** gegenüber der Gross-Schifffahrt, Personenschifffahrt, Fischerbooten, Booten mit Blaulicht, Segelbooten unter Segel, Surfer, Kanus. Vortrittsberechtigt sind sie gegenüber Motorbooten, Weidlingen und Segelbooten unter Motorbetrieb.
- Das Rudern bei Dunkelheit ist unter den folgenden Bedingungen erlaubt. Das Boot muss nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften beleuchtet sein (siehe *Anhang 1*). Die Mannschaft ist selbst für die entsprechende Beleuchtungsausrüstung besorgt. Der Verein stellt diese nicht zur Verfügung.  
Die Erlaubnis gilt ausschliesslich für routinierte Mannschaften ausgenommen Junioren in:
  - gesteuerten C-Booten mit Steuermann/frau in Fahrtrichtung
  - ungesteuerten Booten, welche sich in Begleitung eines Motorbootes befinden.
  - Mannschaften, welche Trainings bei Dunkelheit durchführen wollen, haben dies mit der Leitung Leistungssport oder Breitensport abzusprechen. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Mannschaft die oben erwähnten Bedingungen erfüllt, kann der fraglichen Mannschaft das Rudern bei Dunkelheit durch ein Vorstandsmitglied untersagt werden.
- Die Ausfahrt ist zwingend **vor Abfahrt** mit Angaben über Ziel und Teilnehmende im Logbuch einzutragen.
- Die Mannschaften sind grundsätzlich verpflichtet, gefährliche Situationen zu vermeiden. Sie haben sich durch häufiges Zurückschauen zu versichern, dass der eingeschlagene Kurs hindernisfrei ist.
- Flussaufwärts wird entlang des deutschen Ufers gefahren. Vom Ufer ist ein angemessener Abstand einzuhalten.
- Schnelleren Booten ist uferseitig ein ungehindertes Überholen zu ermöglichen.

- Beim Wenden dürfen keine anderen Ruderboote behindert werden.
- Flussabwärts wird in der Mitte des Rheins gefahren. Den Schiffen ist zum deutschen Ufer hin auszuweichen und ein Mindestabstand von 50m einzuhalten. Bei solchen Ausweichmanövern ist auf entgegenkommende Ruderboote zu achten.

### **3.3. Verhalten bei Unfällen**

- Bei Unfällen mit Verletzten hat Bergung und Lebensrettung oberste Priorität.
- Bei vollaufendem Boot muss die Mannschaft versuchen, so schnell wie möglich das Ufer zu erreichen. Es ist mit grösster Vorsicht auszusteigen. Anschliessend kann das Boot geleert werden. Ist das Boot nicht mehr ruderbar, ist es an einem geeigneten Ort zu deponieren und Hilfe zu holen.
- Nach einem Kentern das Boot ans Ufer ziehen. Bei kaltem Wasser niemals vom Boot wegschwimmen. Durch Zurufen andere Boote auf sich aufmerksam machen.

### **3.4. Hochwasser (Pegel Basel Rheinhalle)**

- Bei stark ansteigendem Pegel stellt das Treibholz eine der grössten Gefahren dar. Bei auftretendem Treibholz ist vom Rudern auch dann abzusehen, wenn die unten genannten Pegelstände nicht erreicht sind.
- Ab folgenden Pegelständen gelten Einschränkungen des Ruderbetriebs.
  - 6.5 m: Verbot für Rennboote
  - 7.0 m: Verbot für alle Boote

Ausnahmeregelung für den Ruderbetrieb bis Pegelstand 7.3 m:

- Unter günstigen äusseren Bedingungen, insbesondere bei Fehlen von Treibholz, kann zu den offiziellen Trainingszeiten in C-Gig Mannschaftsbooten gerudert werden, wenn die Ausfahrten mit Bootsführer oder unter Motorbootbegleitung stattfinden.
- Im Leitungssportbereich ist die Situation durch die anwesenden Trainer zu beurteilen. In begleiteten Trainings können Rennboote auch über Pegel 6.5 m eingesetzt werden.

### **Anhang 1: Beleuchtungsvorschriften für Ruderboote (Sportboote) gemäss Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)**

Rundum (360°) gut sichtbares weisses, gewöhnliches Licht. Dieses kann auf Ruderbooten auch als Blitzlicht ausgeführt sein. Die Lichtquelle muss mind. eine Leistung von 5 W aufweisen. Das Licht muss so montiert sein, dass der Schiffsführer nicht geblendet wird. Dies bedeutet sinngemäss für Ruderboote, dass der Steuermann bei gesteuerten Booten und der Bugmann in ungesteuerten Booten nicht geblendet werden darf.

### **Anhang 2: Bootseinteilung der Ruderboote RC Blauweiss Basel**

Siehe separates Dokument.